

für die ersten beiden Stunden an Werktagen	25 Proz.
für die nächsten beiden Stunden an Werktagen, soweit diese Arbeitsstunden gesetzlich zulässig sind	40 Proz.
für alle übrigen Stunden, sowie für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, soweit diese Ar- beitsstunden gesetzlich zulässig sind	50 Proz.

Da, wo tarifliche Löhne gezahlt werden, erfolgt der Zuschlag auf diese. Bekommt ein Arbeiter außer dem Tariflohn einen Zuschlag, so erfolgt die Berechnung unter Zugrundelegung der Gesamtsumme von Tariflohn und Zuschlag. Kommt ein bisher bestehender Teuerungszuschlag in Wegfall, so ändert sich dementsprechend auch die Ueberstundenberechnung.

Ist ein höherer Lohn als der Tariflohn oder auch als Tariflohn und Zuschlag vereinbart, so erfolgt die Berechnung nach diesem höheren Lohne. Desgleichen wird, sofern in Sonderfällen eine niedrigere Bezahlung entsprechend den tariflichen Bestimmungen stattfindet, die Ueberstundenberechnung nach diesem niedrigeren Lohn vorgenommen. Ueberstundenbezahlung für Akkordarbeiter erfolgt nach dem für diese vereinbarten Stundenlohn.

Unter der in Ziffer 33 erwähnten Nacharbeit ist nur die Ueberstundenarbeit während der Nacht zu verstehen.

34. An Sonnabenden und an den Vorabenden gesetzlicher Feiertage dürfen Ueberstunden nicht gemacht werden, sofern die Ueberstunden nicht zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit erforderlich sind oder durch die Nichtleistung eine schwere Schädigung des Geschäfts eintreten würde.

Bezüglich der Entschädigung für das Nachholen verkürzter Arbeitszeit in Folge höherer Gewalt vgl. Ziffer 8.

35. Halbe Ueberstunden sind am Schlusse der Woche zusammenzulegen. Ergibt sich bei der Zusammenlegung eine überschießende halbe Stunde, so ist der Zuschlag für eine volle Stunde zu gewähren. Bei Ueberzeitarbeit ist bei zwei bis drei Ueberstunden eine viertelstündige Pause, bei mehr als drei Ueberstunden eine halbstündige Pause auf Kosten des Arbeitgebers zu gewähren.

VII. Nacharbeit.

36. Als Nacharbeit gilt die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Bestimmungen über die Bezahlung der regelmäßigen Nacharbeit sind in den einzelnen Zusatzverträgen zu treffen.